

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	53 (1956)
Heft:	(4)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDERR, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

19. JAHRGANG

Nr. 4

1. APRIL 1956

B. Entscheide kantonaler Behörden

3. Konkordatswohnsitz, innerkantonaler. Bürger von Konkordatskantonen sind in derjenigen bernischen Gemeinde zu unterstützen, in welcher sie bei Eintritt der Bedürftigkeit gemäß Art. 2 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung Konkordatswohnsitz haben. Dieser Konkordatswohnsitz wird begründet durch tatsächlichen, nicht nur als vorübergehend gedachten Aufenthalt, was voraussetzt, daß die betreffende Person tatsächlich und rechtlich in der Lage sein muß, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen; bevormundete, erwachsene Personen können ihren Konkordatswohnsitz nur mit Zustimmung der vormundschaftlichen Organe verlegen.

In einem Streite zwischen den Gemeinden A. und B. (BE) hat der Regierungsstatthalter von P. am 10. Juni 1955 erkannt, es sei die Löschung der L. St., geb. 1894, von F./L., ledig, Hausangestellte, zur Zeit Pflegling in einem Hospice des vieillards, im Wohnsitzregister von A. zu annullieren. Der Gemeinde A. wurden die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 113.80 auferlegt. Diesen Entscheid hat die Gemeinde A., vertreten durch Fürsprecher V., rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen, mit dem Antrag, es sei der erstinstanzliche Entscheid aufzuheben. Die Gemeinde B. hat die ihr angesetzte Antwortfrist unbenutzt ablaufen lassen.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Von 1939 an war L. St., die bis dahin – abgesehen von einem früheren Anstaltsaufenthalt – immer in A. gewohnt hatte, in der Heil- und Pflegeanstalt B. interniert. Im Jahre 1940 stellte sie selbst ein Gesuch um Entmündigung. Die Vormundschaftsbehörde von A. entsprach diesem am 20. März 1940, wobei der Gemeindepräsident in G. zum Vormund ernannt wurde. Der entsprechende Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde von A. schließt mit den Worten: «Avis à la Préfecture de même qu'à la prénommée St.» Auf dem Regierungsstatthalteramt P. finden sich aber keine auf die Errichtung und Führung dieser Vormundschaft bezüglichen Akten, insbesondere kein Entmündigungsbeschluß im Sinne von Art. 33 des EG zum ZGB.

Die Kosten der erwähnten Internierung konnten anfänglich aus dem Vermögen der L. St. bestritten werden. Nachdem dieses Vermögen erschöpft war, kam die Gemeinde A. vom Jahre 1944 an für die Kosten auf; L. St. wurde auf den Etat der dauernd Unterstützten der Jahre 1944, 1945 und 1946 aufgetragen. In den Jahren 1944–1947 war sie in der Maison du Bon Secours in M. untergebracht. Von da an vermochte sie ihren Lebensunterhalt wiederum selbst an ver-

schiedenen Stellen zu verdienen, so daß die Gemeinde A. sie vom Etat der dauernd Unterstützten streichen ließ. Vom Oktober 1950 bis Mitte März 1951 war sie an einer Stelle in B. Sie wurde im November 1950 in das Wohnsitzregister dieser Gemeinde eingeschrieben. Hierauf trat sie eine Stelle in P. an. Vom 18. April 1951 bis 4. Mai 1951 mußte sie dann im Spital in P. behandelt werden, konnte aber hierauf an der erwähnten Stelle wieder arbeiten. Am 31. Mai 1951 kam sie erneut in Spitalpflege, und am 6. Juli 1951 wurde sie in das Hospice des vieillards in St. U. verlegt. Die Kosten im Gesamtbetrag von Fr. 1655.20 sind bis heute nicht bezahlt worden, da sich die Gemeinden P., A. und B. nicht darüber zu einigen vermochten, welche Gemeinde zahlungspflichtig sei. Von 1953 an versah L. St. wiederum Stellen in einer Reihe von Ortschaften, bis sie schließlich erneut in das Hospice des vieillards eingewiesen werden mußte.

2. L. St. ist Bürgerin des Kantons Luzern, der dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung angehört. Die Frage nach ihrem Unterstützungswohnsitz beurteilt sich daher nach dem Gesetz vom 7. Juli 1918 über den Beitritt des Kantons Bern zu diesem Konkordat. Für die Zeit bis 1. April 1951 gelten ferner die Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 27. Juli 1923 betr. wohnörtliche Unterstützung gemäß Konkordat; diese Verordnung ist auf den 1. April 1951 durch eine neue Verordnung vom 13. März 1951 ersetzt worden; eine Rückwirkung kommt der neuen Verordnung nicht zu. Demgegenüber sind die Vorschriften des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes nur anzuwenden, soweit sie von den genannten Verordnungen ausdrücklich als anwendbar erklärt werden.

Nach Art. 3 des Beitrittsgesetzes und Art. 1 der beiden erwähnten Verordnungen waren bzw. sind Bürger von Konkordatskantonen in derjenigen bernischen Gemeinde zu unterstützen, in welcher diese Personen im Zeitpunkt des Eintrittes der Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne von Art. 2 des Konkordates den Konkordatswohnsitz gehabt haben. Bei Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des Kantons begann nach der Verordnung vom 27. Juli 1923 im Fall von dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Unterstützungspflicht der neuen Wohngemeinde mit dem 1. Januar des auf den Wohnsitzwechsel folgenden Kalenderjahres, im Falle vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit nach Ablauf des begonnenen Kalendervierteljahres.

Der Konkordatswohnsitz ist ein Begriff eigenen Rechts, der mit den zivilrechtlichen oder andern Wohnsitzbegriffen nicht übereinstimmt und sich von ihnen durch verschiedene wichtige und nur ihm eigene Merkmale unterscheidet (*Schürch, Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, N. 2 zu Art. 2 des Konkordates; Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 2. Juli 1953, i. S. N.*). Der Konkordatswohnsitz wird begründet durch tatsächlichen, nicht bloß als vorübergehend gedachten Aufenthalt. Erforderlich ist dazu, daß die betreffende Person tatsächlich und rechtlich auch in der Lage ist, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen. Daraus folgt, daß eine bevormundete erwachsene Person ihren Konkordatswohnsitz nur mit Zustimmung der vormundschaftlichen Organe verlegen kann (vgl. Art. 377 und 421, Ziff. 14 ZGB). Wie es sich auf die Frage des Konkordatswohnitzes auswirkt, wenn eine Person *ohne* Zustimmung der vormundschaftlichen Organe ihren Wohnort verlegt und wenn keine Übertragung der Vormundschaft an den neuen Wohnort erfolgt, braucht hier nicht näher untersucht zu werden. Im vorliegenden Falle dürfte nämlich nach den Akten überhaupt nie eine gültige Entmündigung durch den dafür einzig zuständigen Regierungsstatthalter erfolgt sein. Wenn die Vormundschaftsbehörde von

A. im Jahre 1940 die Entmündigung der L. St. beschloß, unter gleichzeitiger Ernennung eines Vormundes, so kann diesem Beschuß einfach die Bedeutung eines Antrages an den Regierungsstatthalter zu. Es sind keine Akten auffindbar, denen sich entnehmen ließe, daß das Entmündigungsverfahren ordnungsgemäß durch eine Verfügung des Regierungsstatthalters oder ein Urteil des Amtsgerichtes zu Ende geführt worden ist. Wenn aber L. St. nie rechtsgültig unter Vormundschaft gestellt wurde, konnte sie ihren Wohnsitz frei wählen, auch wenn die Organe der Rekurrentin irrtümlicherweise annahmen, die Vormundschaft sei errichtet.

Aber auch wenn eine rechtsgültig errichtete Vormundschaft bestanden hätte, so hätte dies den Übergang des Konkordatswohnsitzes nach B. nicht geändert, geht doch aus den Akten hervor, daß L. St. ihre Stellen jeweils mit Wissen und im Einverständnis mit ihrem – wirklichen oder vermeintlichen – Vormund angetreten hat. In solchen Fällen genügt das Einverständnis des Vormundes zum Wechsel des Konkordatswohnsitzes, auch wenn noch keine förmliche Übertragung der Vormundschaft an den neuen Aufenthaltsort im Sinne von Art. 421, Ziff. 14 ZGB und damit auch noch kein Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes stattgefunden hat.

3. Die Gemeinde A. handelte offenbar richtig, wenn sie L. St. auf den Etat der dauernd Unterstützten der Jahre 1944, 1945 und 1946 auftragen ließ (vgl. Art. 3 der Verordnung vom 27. Juli 1923 sowie das Kreisschreiben betr. die Handhabung des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, «Amtliche Mitteilungen» der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, Nr. 6/1942). Andererseits kann ihr auch kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß nachher eine Streichung von diesem Etat erfolgte, da es L. St. ja in den folgenden Jahren unbestreitbar möglich war, sich ohne Unterstützung durchzubringen. Selbst wenn bei L. St. auch noch in den Jahren 1947 bis 1950 eine Unterstützungsbedürftigkeit bestanden hätte, so wäre doch nach Maßgabe von Art. 1, Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juli 1923 die Unterstützungspflicht jeweils auf die Gemeinde übergegangen, in welcher die Genannte einen neuen Konkordatswohnsitz erwarb (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 46, Nr. 185). So wurde insbesondere die rekursbeklagte Gemeinde grundsätzlich unterstützungspflichtig, nachdem L. St. daselbst im Oktober 1950 eine Stelle angetreten hatte. Der Aufenthalt in B. dauerte allerdings nur einige Monate; es kann aber nach der Aktenlage nicht gesagt werden, es habe sich dabei nur um einen als vorübergehend gedachten Aufenthalt gehandelt. Art. 2, Abs. 1 des Konkordates muß diesbezüglich weitherzig ausgelegt werden. Es wird kaum so gewesen sein, daß L. St. von Anfang an die Absicht gehabt hätte, nur kurze Zeit in B. zu bleiben. Wahrscheinlicher ist, daß sie bei Antritt ihrer Stellen jeweils gewillt war, auf unbestimmte Zeit dort zu verbleiben. Dies genügte aber zur Begründung des Konkordatswohnsitzes.

Ob L. St. ihren Konkordatswohnsitz später in eine andere Gemeinde verlegt hat und ob demgemäß eine andere Gemeinde ihr gegenüber unterstützungspflichtig geworden ist, braucht im vorliegenden Verfahren, das sich lediglich zwischen den Gemeinden A. und B. abspielt, nicht näher untersucht zu werden. Es braucht daher im vorliegenden Verfahren auch nicht darüber entschieden zu werden, ob L. St. noch zu Recht in der Niederlassungskontrolle für außerkantonale Bürger der Gemeinde B. eingeschrieben ist. Sache dieser Gemeinde wird es sein, dies nötigenfalls in einem neuen Verfahren feststellen zu lassen.

4. Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist der Rekurs der Gemeinde A. gutzuheißen und der erstinstanzliche Entscheid aufzuheben. Als unterliegende Partei hat die Rekursbeklagte die amtlichen Kosten beider Instanzen zu tragen; dagegen rechtfertigt es sich nicht, der obsiegenden Gemeinde A. eine Prozeßentschädigung zuzuerkennen, denn ihre unklare Behandlung der vormundschaftlichen Seite des Falles hat zum wesentlichen Teil den Anlaß dazu gebildet, daß in unterstützungs- und wohnsitzrechtlicher Beziehung Schwierigkeiten entstanden sind.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 16. Dezember 1955.)

4. Gemeindefarbenpflege. *Erteilt eine Armenpflege für eine außerhalb ihres Gebietes ziehende Familie für den Mietzins Garantie, so bedeutet dies eine Begünstigung des Wegzuges gemäß § 4, Abs. 4 des solothurnischen AFG und bewirkt, daß die bisherige Wohngemeinde die Unterstützungen während weiterer drei Jahre ausrichten muß.*

Eine in Scheidung lebende Ehefrau mit 4 Kindern mußte seit Anfangs 1955 von der Armenpflege der Einwohnergemeinde B. innerkantonal-wohnörtlich unterstützt werden. Auf den 1. April 1955 wurde ihr die in B. innegehabte Wohnung gekündigt. Sie bemühte sich, eine anderweitige Wohnung zu finden, und meldete sich auf ein Inserat bei einem Vermieter im Nachbardorf O. Dieser erklärte sich bereit, ihr die Wohnung zu vermieten, sofern die Armenpflege der Einwohnergemeinde B. für den Mietzins Gutsprache leiste. Unterhandlungen des Vermieters und der Armenpflege der Einwohnergemeinde B. führten dazu, daß diese für zwei Jahre Gutsprache für den Mietzins erteilte, worauf Frau P. mit ihren Kindern die Wohnung im Nachbardorf bezog.

Gegen diesen Umzug beschwerten sich die Gemeindebehörden von O. beim Departement des Armenwesens und machten geltend, daß eine Abschiebung der unterstützungsbedürftigen Familie stattgefunden habe. Das Departement des Armenwesens stellte fest, daß tatsächlich die Voraussetzungen von § 4 Abs. 4 AFG gegeben waren, und verfügte, daß die Einwohnergemeinde B. für weitere 3 Jahre für die Unterstützungskosten der weggezogenen Familie aufzukommen habe. Die Armenpflege der Einwohnergemeinde B. erhob gegen diese Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat und machte insbesondere geltend, daß sie die Frau mit ihren Kindern nicht zum Verlassen der Gemeinde gezwungen noch veranlaßt habe.

Der Regierungsrat hat die Beschwerde aus folgenden Erwägungen abgewiesen:

1. Die §§ 1 Abs. 1 und 34 AFG überbinden die Fürsorgepflicht für Nichtkantonsbürger und für Kantonsbürger, die nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnhaft sind, den Einwohnergemeinden. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen oblag der Armenpflege der Einwohnergemeinde B. seit Januar 1955 die Unterstützungs pflicht für die in Scheidung stehende Familie P. Auf den 1. April 1955 wurde dieser die Wohnung in B. gekündigt, und die in der Zwischenzeit geschiedene Frau mit ihren 4 Kindern mußte sich nach einer anderweitigen Wohnung umsehen. Sie fand eine solche in O. Anfangs April 1955 nahm sie mit ihren Kindern Wohnsitz in O.

2. Maßgebend für die Unterstützungs pflicht nach solothurnischem Fürsorge recht ist in Ermangelung eines eigentlichen Unterstützungswohnsitzes der zivil rechtliche Wohnsitz des Unterstützten (vgl. KRV 1934 S. 137, RRB Nr. 1692 vom 18. April 1952; GE 1952 Nr. 15 S. 47). Durch Wohnsitzwechsel geht die Unterstützungs pflicht sofort auf die neue Wohnsitzgemeinde über, ohne daß irgend

welche Karenzfrist bzw. Wartefrist gegeben ist. Der Gesetzgeber muß jedoch eine gewisse Barriere aufrichten, damit die Gemeinden Armenunterstützungsbedürftige oder solche Personen, die es zu werden drohen, nicht in eine andere Wohngemeinde abschieben. Es bestimmt deshalb § 4 Abs. 4 AFG, daß die bisherige Wohngemeinde während der Dauer von drei Jahren gehalten ist, ihren Anteil in gleicher Weise auszurichten, wie wenn der Unterstützte immer noch auf ihrem Gebiet Wohnsitz hätte, wenn Unterstützungsbedürftige Personen von den Wohnortsbehörden oder mit ihrem Wissen und Willen von dritter Seite in irgendeiner Art und Weise zum Verlassen der Gemeinde gezwungen oder veranlaßt werden. § 4 Abs. 4 AFG stellt eine Maßnahme zur Bekämpfung eines Auswuchses, nämlich der illoyalen Abschiebung dar. Es soll der Druck auf Bedürftige zum Verlassen der Gemeinde nicht nur den Wohnortsbehörden verboten sein, sondern auch allen Dritten (vgl. KRV 1934, S. 201).

3. Der vorliegende Wohnsitzwechsel von B. nach O. ist zweifellos auf die Tatsache zurückzuführen, daß es heute noch schwerhält, für kinderreiche Familien eine Unterkunft zu finden. Bereits vor dem zweiten Weltkrieg und in seiner Folge waren im Kanton Solothurn derartige Wohnverhältnisse gegeben. Schon vorgängig der bundesrätlichen Vollmachtgesetzgebung über die Beschränkung des Kündigungsrechtes, der Aufhebung der Freizügigkeit und der Inanspruchnahme leerstehender Wohnungen hatte der Regierungsrat eine Lösung gesucht und sie darin gefunden, daß Obdachlose vorübergehend in Gegenden untergebracht wurden, wo kein Wohnungsmangel bestand, wobei immerhin Bedacht darauf genommen werden mußte, daß die Erwerbstätigkeit des Betreffenden nicht verunmöglicht oder übermäßig erschwert wurde. Der Regierungsrat hat in seinem grundsätzlichen Entscheid Nr. 1559 vom 4. April 1939 in bezug auf die Kostentragung für Unterstützungsbedürftige, welche außerhalb ihrer bisherigen Wohngemeinde Wohnung beziehen müssen oder einlogiert werden, folgendes festgehalten:

«Wo eine Gemeinde eine unterstützte Familie mangels Wohnung in der Gemeinde selbst außerhalb ihrer Gemeindegrenze unterbringen muß, oder wo sie mit Wissen und Willen oder durch Drittpersonen den Wegzug veranlaßt oder begünstigt, muß sie in analoger Anwendung von § 4 Abs. 4 AFG die Unterstützung weitere drei Jahre ausrichten, wie wenn der Unterstützte noch in der Gemeinde wohnen würde.»

Nach den vorstehenden Ausführungen ist auch die vorliegende Streitfrage zu beurteilen. Es ist zu prüfen, ob der Umzug der Frau P. mit ihren Kindern von B. nach O. durch irgendwelche Beeinflussung seitens einer Gemeindebehörde, oder mit Wissen und Willen einer solchen durch Drittpersonen veranlaßt oder begünstigt wurde. Zur Abklärung dieser Frage ist die schriftliche Erklärung des Vermieters maßgebend, worin bestätigt wird, daß die Vermietung der fraglichen Wohnung in O. keinesfalls auf Veranlassung der Gemeinde B. oder eines Organs derselben erfolgte. Sie geschah vielmehr auf die Bewerbung von Frau P. hin, die eine solche von allem Anfang an aus freien Stücken einreichte. Dann aber fügt der Vermieter die wichtige Erklärung bei, daß er «*anderseits selbstverständlich die Wohnung nicht an Frau P. vermietet hätte, wenn nicht von der Gemeinde B. die Erklärung abgegeben worden wäre, daß sie für den Mietzins gutstehe.*»

Es ergibt sich, daß sich Frau P. an die Gemeindebehörden von B. gewandt hat, damit sie ihr bei der Beschaffung der Wohnung behilflich waren. Es kann daher nicht ohne weiteres von der Fürsorgekommission B. behauptet werden, daß die Vermietung der fraglichen Wohnung in O. ohne jedes Wissen der Behörden von B.

zustande kam. Es mag ohne weiteres zutreffen, daß die Initiative seitens Frau P. ergriffen wurde. Dagegen kam das Mietverhältnis nur deshalb zustande, weil die Behörden von B. Frau P. in ihren Bemühungen unterstützten durch die Gutsprache für den Mietzins. Im übrigen bestätigt die Fürsorgekommission B. diesen Sachverhalt, indem sie in ihrem Schreiben vom 22. Juli 1955 an das kantonale Armendepartement festhält: «Auch gehen wir mit Ihrer Auffassung einig, daß Frau P. ihre Wohnung ohne die Gutsprache der Gemeinde nicht erhalten hätte.» Diese Gutsprache der Gemeindebehörden von B. für den Mietzins ist im vorliegenden Rechtsstreit von entscheidender Bedeutung. Allein durch die Mietzinsgutsprache kam das Mietverhältnis zustande, und damit der Wegzug der unterstützungsbedürftigen Familie P. Die Pflicht zur Beschaffung einer Unterkunft an eine obdachlose oder obdachlos werdende Familie obliegt der Wohngemeinde, wie das schweizerische Bundesgericht in seinem Entscheid vom 29. April 1923 ausdrücklich festgehalten hat. Eine Heimschaffung wegen Obdachlosigkeit ist unzulässig. Analogerweise ist daher auch die *Förderung eines Wegzuges durch Gutspracheerteilung nicht zulässig*. Vielmehr muß in diesem Falle die bisherige Wohngemeinde ihrer Unterstützungspflicht nachkommen wie bis anhin. Wenn auch der Domizilwechsel von Unterstützten von einer solothurnischen Gemeinde in eine andere nicht verhindert werden darf, so ist doch die bisherige Wohngemeinde, welche nach bundesgerichtlicher Spruchpraxis und durch die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Armgengesetzgebung verpflichtet ist, obdachlosen Familien Unterkunft zu verschaffen, gehalten, dieser Pflicht nachzukommen, ohne Rücksicht darauf, ob die Familie Unterstützungsbedürftig ist oder nicht. Wo eine Gemeinde eine unterstützte Familie mangels Wohnung in der Gemeinde selbst außerhalb ihrer Gemeindegrenze unterbringt, muß sie in analoger Anwendung von § 4 Abs. 4 AFG die Unterstützung weitere drei Jahre ausrichten, wie wenn der Unterstützte noch in der Gemeinde wohnen würde (vgl. RRB Nr. 1559 vom 4. April 1939).

4. Das «Veranlassen und Begünstigen» des Wegzuges im Sinne von § 4 Abs. 4 AFG darf nicht derart eng interpretiert werden, wie dies seitens der Fürsorgekommission B. geschieht. Vielmehr ist der Wille des Gesetzgebers maßgebend, der mit dieser Gesetzesbestimmung eine Barriere gegen jede illoyale Abschiebung durch Gemeindebehörden oder Dritte errichten wollte. Nachdem eine Wartefrist analog des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung im innerkantonalen Verhältnis nicht besteht, und die Unterstützungspflicht sofort auf die neue Wohngemeinde übergeht, darf der Wegzug eines Unterstützten auch in keiner Art und Weise begünstigt oder veranlaßt werden. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß im vorliegenden Fall der Wegzug der Frau P. durch das Annehmen der Behörden von B. begünstigt wurde, und es steht einwandfrei fest, daß allein ihre Gutsprache das Zustandekommen des Mietverhältnisses bewirkt hat. Dieses Endergebnis ist maßgeblich, denn allein die Gutsprache des Mietzinses für zwei Jahre während der Unterstützungsbedürftigkeit von Frau P. hat ihren Wegzug von B. nach O. veranlaßt. Ohne diese Gutsprache wäre kein Mietverhältnis zustande gekommen. Die Voraussetzungen von § 4 Abs. 4 AFG sind deshalb zweifellos gegeben.

5. Die Verfügung bzw. Stellungnahme des Departementes des Armenwesens vom 20. Mai 1955, wonach die Armenpflege der Einwohnergemeinde B. gehalten ist, während dreier Jahre den Unterstützungsfall weiterzuführen, wie wenn Frau P. immer noch in B. wohnen würde, ist durchaus in Ordnung. Nachdem sich die EG B. unterschriftlich verpflichtete, während der Unterstützungsbedürftigkeit von Frau P. für die Dauer von zwei Jahren für den Mietzins aufzukommen, wider-

spricht es dem Grundsatz von Treu und Glauben, der auch im öffentlichen Recht nicht mißachtet werden darf, wenn nun die EG O. die von B. eingegangene Verpflichtung von Anfang an übernehmen müßte. Daß die Behörden von B. diese Möglichkeit ins Auge faßten, ergibt sich vor allem aus der Erklärung: «Im weitern hat unsere Gutsprache natürlich nur so lange Gültigkeit, als die Armenpflege der EG B. zahlungspflichtig ist . . .» Würde man dieses Vorgehen nicht als «Begünstigung eines Wegzuges» im Sinne von § 4 Abs. 4 AFG betrachten, dann wäre der Abschiebung von unliebsamen und kostspieligen Unterstützungsfällen Tür und Tor geöffnet. Allein schon der unliebsamen Konsequenzen wegen kann diese Art der Abschiebung und der «Begünstigung des Wegzuges» nicht geduldet werden, denn damit würde jede Barriere aufgehoben, die im Interesse der unterstützungspflichtigen Gemeinwesen errichtet werden mußte. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 20. Dezember 1955.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

5. Vernachlässigung der Unterhaltspflicht. *Die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten ist am Ort zu verfolgen, wo der Pflichtige sie zu erfüllen hat; für Geldschulden ist das der Ort, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat, abweichende Bestimmung durch Vereinbarung oder Urteil vorbehalten. – Ein Inkassoauftrag an eine Armenbehörde verschafft dieser keine Gläubigerrechte und kann den Gerichtsstand nicht beeinflussen.*

A. Der in Genf wohnende S. ist gemäß Urteil des Gerichtes von Avenches vom 11. Januar 1952 verpflichtet, an den Unterhalt seiner in der geschiedenen Ehe mit I. M. gezeugten Kinder J., geb. 1948, und M., geb. 1950, die der Mutter zugesprochen wurden, monatlich je Fr. 50.– beizutragen. Da die Inhaberin der elterlichen Gewalt, heute als Frau B. geb. M. in C. (Waadt) wohnend, von S. nichts erhielt und infolgedessen die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern um Unterstützung der Kinder angehen mußte, beauftragte und bevollmächtigte sie diese Behörde, die Beiträge bei S. einzuziehen. S. blieb bis Februar 1955 mit angeblich Fr. 3580.35 im Rückstand und wurde daher von der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern am 22. Februar 1955 beim Untersuchungsrichter von Bern wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht im Sinne des Art. 217 StGB angezeigt.

B. Der Generalprokurator des Kantons Bern und der Untersuchungsrichter des Kantons Waadt streiten um den Gerichtsstand.

Der Generalprokurator des Kantons Bern beantragt der Anklagekammer des Bundesgerichts mit Eingabe vom 16. August 1955, die Behörden des Kantons Waadt seien zuständig zu erklären, weil der Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Kinder und damit der Erfüllungsort sich in diesem Kanton befänden.

Der Untersuchungsrichter des Kantons Waadt hält die bernischen Behörden für zuständig, weil die Mutter der Kinder die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern mit dem Inkasso der Forderungen beauftragt und damit Bern zum Erfüllungsort gemacht habe.